

# STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.01.2023

im Festsaal des Alten Stadttheaters

## Anwesend:

### Vorsitzender

Grienberger, Josef *Oberbürgermeister*

### Schriftführer

Eichiner, Max

### Stadtratsfraktion CSU

Bacherle, Horst *Stadtrat*

Breitenhuber, Richard *Stadtrat*

abwesend ab Prot.-Nr. 7

Buckl, Herbert *Stadtrat*

Engelhard, Rudolf *Stadtrat*

Gabler, Elisabeth *Zweite Bürgermeisterin*

Reuder, Roland *Stadtrat*

Schorer-Dremel, Tanja *Stadträtin*

anwesend ab Prot.-Nr. 2

Tratz, Hans *Stadtrat*

Voggenreiter, Gregor, Dr. *Stadtrat*

### Stadtratsfraktion SPD

Alberter, Christian *Stadtrat*

abwesend bei Prot.-Nr. 4

Böhm, Rebecca *Stadträtin*

abwesend bei Prot.-Nr. 4

Neumeyer, Arnulf *Stadtrat*

abwesend bei Prot.-Nr. 4

Nieberle, Gerhard *Stadtrat*

abwesend bei Prot.-Nr. 4

Pfaller, Fred *Stadtrat*

abwesend bei Prot.-Nr. 4

### Stadtratsfraktion Freie Wähler

Edl, Martina *Dritte Bürgermeisterin*

Lina, Adalbert *Stadtrat*

abwesend bei Prot.-Nr. 8 und  
Prot.-Nr. 9

Nikol, Richard *Stadtrat*

abwesend ab Prot.-Nr. 5

### Stadtratsfraktion GRÜNE

Bittlmayer, Klaus *Stadtrat*

Reuter, Susanne *Stadträtin*

Wollny, Wolfgang *Stadtrat*

Zink, Simone *Stadträtin*

abwesend bei Prot.-Nr. 2;  
abwesend ab Prot.-Nr. 8

### Stadtrat der BP

Dier, Manfred *Stadtrat*

### Stadtratsfraktion ÖDP

Lechner, Maria *Stadträtin*

Reinbold, Willi *Stadtrat*

abwesend bei Prot.-Nr. 4

## **Referenten**

Brandl, Wolfgang *Werkleiter*

Rehm, Herbert *Stadtkämmerer*

Spreng, Andreas *Leitung Zentrale Angelegenheiten*

Ziegelmeier, Karl *Verwaltungsrat*

## **Verwaltung**

Bender, Lars *Leiter der Touristinformation Eichstätt*

Fürsich, Annette

Hufnagel, Christian

Noe, Harald *stellvertretender Stadtbaumeister*

Schmidt, Sophie *Sachbearbeiterin Hauptamt*

Beginn: 17:31 Uhr

Ende: 19:46 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 15.12.2022
2. Weiteres Vorgehen der Stadt Eichstätt i.S. Alois-Brems-Straße
3. Gebührenanpassung Altes Stadttheater
4. Parkgebühren;  
Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung;  
Wiederholung der Abstimmung über die Höchstparkdauer im Parkbereich 1;
5. Antrag der SPD-Fraktion zu den Fahrzeiten der Stadtlinie
6. Information zur Kostenverfolgung städtischer Projekte
7. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO
  - 7.1. Parkordnung auf dem Domplatz
  - 7.2. Übersicht der Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels
  - 7.3. Überprüfung der Radwege im Stadtgebiet
  - 7.4. Wind- und Regenschutz für den Eichstätter Bahnhof (Stadt)
  - 7.5. Inbetriebnahme des Funkmasts in Buchenhüll
  - 7.6. Überprüfung der Förderszenarien für Gas

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Alberter beantragt die Absetzung des Tagesordnungspunktes 4 „Parkgebühren; Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung; Wiederholung der Abstimmung über die Höchstparkdauer im Parkbereich 1;“, da sich keine anderen Sachverhalte nach § 29 Abs. 7 Satz 2 GeschO ergeben hätten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt 4 „Parkgebühren; Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung; Wiederholung der Abstimmung über die Höchstparkdauer im Parkbereich 1;“ von der Tagesordnung abzusetzen.

**mehrheitlich abgelehnt**

| Dafür: 7 | Dagegen: 17 | Anwesend: 24

**Protokoll-Nr. 1 (Vorlage 2023/028)**

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 15.12.2022

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 15.12.2022 in der vorgelegten Fassung.

**mehrheitlich beschlossen**

| Dafür: 18 | Dagegen: 6 | Anwesend: 24

---

**Protokoll-Nr. 2 (Vorlage 2023/030)**

Betreff: Weiteres Vorgehen der Stadt Eichstätt i.S. Alois-Brems-Straße

**Vorgang:**

In damaligen ehrendem Gedenken an Alois Brems hat die Stadt Eichstätt im einstigen Wohn-Neubaugebiet Seidlkreuz-Ost auf Basis des Beschlusses des Haupt- und Werkausschusses am 26.09.1996 (siehe Anlage) einen Straßenzug, die Alois-Brems-Straße, nach dem Bischof benannt. Das geschah im Zuge der Benennung sämtlicher Straßenzüge in diesem Gebiet nach (Eichstätter) Persönlichkeiten (siehe beigefügte Liste). Brems, geboren 1906, gestorben 1987, war von 1968 bis 1983 als Bischof amtierend (siehe Lebenslauf, erstellt von den Stadtheimatpflegern, anbei).

Mit dem heutigen Wissensstand muss diese posthum erfolgte Ehrung des Bischofs Brems kritisch hinterfragt werden, spätestens seit die Unabhängige Aufarbeitungskommission (UAK Eichstätt) im November 2022 einen Zwischenbericht veröffentlicht hat (siehe Anlage). Kern des Berichtes sind Kenntnisse Brems' über sexuellen Missbrauch durch einen Priester des Bistums Eichstätt an minderjährigen Mädchen in den 1960er Jahren sowie weitere Vorwürfe sowohl strafrechtlich relevanter als auch zumindest moralisch höchst verwerflicher Taten (siehe Zwischenbericht der UAK anbei). „Die Erkenntnisse erhärten sich zunehmend, dass Bischof Brems den Fall nicht nur vertuscht hat, sondern den Priester bei seiner Flucht vor der Polizei geholfen hat“, erklärte das Bistum Eichstätt dazu. Er sei demnach vollumfänglich informiert gewesen, habe jedoch keine Gegenschritte eingeleitet. Als unmittelbare Konsequenz gelte es laut Aufforderung von Bischof Gregor Maria Hanke nun, das Erbe von Bischof Alois Brems neu zu bewerten.

Die Jugendstiftung des Bistums hat ihre Konsequenzen gezogen, indem sie den Bischof-Alois-Brems-Preis eingestellt hat. Ebenso hat sich die Theologische Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt von der Ehrenpromotion für Bischof Brems distanziert.

Die Neubewertung des Gedenkens an Bischof Brems durch die Stadt Eichstätt konzentriert sich auf den entsprechend benannten Straßenzug. Unmittelbar betroffen von der möglichen Umbenennung wären Stand 18. Januar 2023 47 Anlieger in 14 Anwesen. Die Verwaltung plant, in enger Abstimmung mit dem Bistum, in Person Generalvikar Alberter, eine Anliegerversammlung der Betroffenen in den Räumlichkeiten des Rathauses, interessierte Stadträte sind willkommen.

Im Rahmen der Anliegerversammlung wollen Bistum und Stadt mit den Anliegern den Themenkomplex vor den Hintergrund des Zwischenberichts der UAK erläutern und den Weg einer möglichen Straßenumbenennung mit allen Konsequenzen skizzieren. Aktuell wird dieser Prozess inklusive der zu erwartenden Kosten für die Stadt und die Anlieger recherchiert. Dazu steht die Stadt Eichstätt unter anderem mit dem Vermessungsamt in Kontakt. Darüber hinaus würde selbstverständlich die Änderung sämtlicher weiterer offizieller Dokumente (etwa Personalausweis, Fahrzeugpapiere) sowie Adressänderungen bei Banken, Versicherungen und ähnliches hinzukommen, sowie Änderungen von Straßenschildern und eventuell Hausnummern.

Auf diesen Informationen aufbauend will die Stadt Eichstätt mit dem Bistum und den Anliegern ergebnisoffen die Möglichkeiten des Umgangs mit den neu gewonnenen Erkenntnissen rund um die Person Bischof Brems diskutieren. Neben einer möglichen Umbenennung des Straßenzuges besteht auch die Möglichkeit der Einordnung des Geschehenen, etwa in Form von Informations- und Hinweistafeln vor Ort. Dies könnte eingebettet in ein Projekt mit historischem Fokus passieren, dass einen analogen Prozess für alle Eichstätter Straßen, die nach Persönlichkeiten benannt sind, ausrollt. Im Falle des Alois-Brems-Straße soll der Wille der Anlieger abgefragt werden, da diese offenkundig unmittelbar Betroffene einer möglichen Straßen-Umbenennung sind.

Diese Anliegerversammlung ist nach Abstimmung mit dem Bistum für Ende Februar 2023 geplant. Die Anlieger werden per persönlichem Schreiben eingeladen und haben laut derzeitiger Planung im Anschluss an die Versammlung die Möglichkeit, per Abstimmungsbogen ihren Willen kundzutun.

Parallel dazu wird eine Stellungnahme der Stadtheimatpfleger zur Bewertung angefordert, auch im Kontext der anderen nach Personen benannten Straßen in Eichstätt.

In der auf die Anlieger-Versammlung folgenden Stadtrats-Sitzung werden die Ergebnisse der Anliegerversammlung und die Stellungnahme der Stadtheimatpfleger präsentiert und das weitere Vorgehen zur Abstimmung gestellt.

#### **zur Kenntnis genommen**

**| Anwesend: 24**

---

**Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2022/333/1/1)**

Betreff: Gebührenanpassung Altes Stadttheater

**Vorgang:****I. Gebührenanpassungen Altes Stadttheater:**

Die hohe Inflation und die stark steigenden Kosten insbesondere im Energiebereich, machen eine Anpassung der Entgeltordnung des Alten Stadttheaters notwendig.

**Energiekosten – Entwicklung und Prognose**

Nachdem 2017 das neue Blockheizkraftwerk fertig gestellt wurde, haben sich die Energiekosten deutlich positiv entwickelt. Die Einsparung beläuft sich seitdem jährlich auf ca. 9.000 bis 10.000 Euro.

<b>HH-Stelle/Jahr</b>	<b>2016</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>HH-Ansatz 2023</b>
Aufwendungen für Heizung	14.615 €	18.301 €	18.564 €	22.830 €	22.540 €	78.500 €
Aufwendungen für Strom	34.952 €	19.816 €	20.812 €	18.088 €	17.044 €	46.500 €
Summe	49.567 €	38.117 €	39.376 €	40.918 €	39.584 €	125.000 €

Überschüssig produzierter Strom wird ins Stromnetz der Stadtwerke Eichstätt eingespeist. Berücksichtigt man die daraus resultierende Einspeisevergütung, dann erhöht sich die **jährliche Einsparung auf ca. 12.500 bis 14.500 Euro.**

<b>HH-Stelle/Jahr</b>	<b>2016</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>HH-Ansatz 2023</b>
Einnahmen Einspeisevergütung	Keine	3.089 €	2.344 €	3.695 €	3.782 €	7.400 €

Schon für den Haushalt 2022 wurden höhere Energiekosten berücksichtigt und die Aufwendungen von Heizung und Strom auf **64.000 Euro** hochgesetzt (+ 24.000 Euro). Die tatsächlichen Kosten für 2022 können leider noch nicht beziffert werden, da diese erst im kommenden Jahr abgerechnet werden.

Um für die zu erwartenden Energiepreissteigerungen gewappnet zu sein, wurden die Haushaltsansätze für 2023 ff. vom Liegenschaftsamt nochmals stark erhöht - im Vergleich zum Ergebnis 2021 um ca. 85.000 Euro und im Vergleich zum Ansatz 2022 um 61.000 Euro. Zwar werden auch höhere Einnahmen durch die Einspeisevergütung erwartet, die aber im Verhältnis möglicherweise weniger stark ausfallen werden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung, wie Umstellung auf LED oder Optimierung der Lüftungsanlage sind schon in Arbeit!

#### Einnahmen aus der Vermietung der Räume

Die Vermietung der Räume im Alten Stadttheater entwickelt sich im Jahr 1 nach den strengen Corona - Einschränkungen sehr positiv. Analog dazu steigen auch die Einnahmen durch die Vermietung.

Im Jahr 2022 haben die Einnahmen der Belegungen durch externe Veranstalter das Vor-Corona-Niveau übertroffen. Insgesamt belaufen sich die Einnahmen auf 57.021,88 Euro (Gesamtjahr 2019: 53.624,08 Euro). Die Einnahmen über interne Vermietungen an die Stadt und ihre Einrichtungen belaufen sich für 2022 auf 37.626,81 Euro (Gesamtjahr 2019: 9.054 Euro).

#### **Altes Stadttheater Eichstätt – Einnahmen (netto) aus Vermietungen 2018 - 2022**

<b>Veranstaltungen/Einnahmen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Mieteinnahmen extern	43.249 €	53.624 €	24.887 €	20.739 €	57.022 €
Mieteinnahmen intern	8.129 €	9.054 €	17.582 €	28.553 €	37.627 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>51.378 €</b>	<b>62.678 €</b>	<b>42.469 €</b>	<b>49.292 €</b>	<b>94.649 €</b>

Die Gesamteinnahmen aus den Vermietungen liegen also mit 94.649 Euro deutlich über dem Jahr 2019 (**+ 44.570 Euro**) und auch deutlich über Plan (+ 44.649 Euro). Im Haushalt waren die Einnahmen konservativ mit 50.000 Euro angesetzt.

### Entgeltanpassungen als Teilkompensation der Mehrkosten

Eine stichhaltige Prognose der tatsächlichen Mehrkosten kann nicht gegeben werden, da diese von verschiedenen Faktoren abhängig ist, welche das Endergebnis noch beeinflussen können:

- Staatliche Unterstützungsmaßnahmen (Gaspreisbremse, Unterstützung von Kultureinrichtungen etc.)
- Preisschwankungen auf dem Strom- und Gasmarkt
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, wie Umstellung auf LED oder Optimierung der Lüftungsanlage (beides schon in Arbeit)

Ungeachtet dessen muss die Stadt Eichstätt reagieren und zumindest einen Teil der Mehrkosten kompensieren, weshalb eine Entgeltanpassung unvermeidbar ist. Hier stellt sich die Frage der Zumutbarkeit einer Preiserhöhung für die jeweiligen Mieter des Hauses. Da **kulturelle, volksbildende, gemeinnützige Veranstalter** meist auf Zuschüsse, Spenden und ehrenamtliches Engagement angewiesen sind, halten wir eine Erhöhung von mehr als **20%** für nicht vertretbar. Bei **wirtschaftlichen Veranstaltern** ist dagegen bei den Raummieten eine Erhöhung von **100%** zu empfehlen. Da es bei den Personalkosten keine Differenzierung gibt, bleibt es hier bei einer Erhöhung um 20%. Dies betrifft auch die Entgelte für die sonstigen Leistungen, Technik und Ausstattung.

Bestehende Verträge sollen respektiert und nicht verändert werden. Die Stadt Eichstätt zeigt sich hier als verlässlicher Vertragspartner gegenüber den Nutzern des Alten Stadttheater.

Die Gebührenerhöhung für die vertraglich vereinbarten Raummieten greift deshalb nur für Neubuchungen, was bei gleichbleibenden Umsätzen im Vergleich zu 2022 **Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3.500 Euro** generiert. Die Gebührenerhöhung für Personal, sonstige Leistungen, Technik und Ausstattung werden, sofern sie nicht schon Vertragsbestandteil sind, mit Wirkung zum 01.02.2023 für alle bestehenden und neuen Verträge angewendet. Dabei sind weitere **Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3.500 Euro** zu erwarten.

Ab **2024** erzielt das Alte Stadttheater Mehreinnahmen in Höhe von **ca. 30.000 Euro**.

Zu erwartende Mehreinnahmen (netto) bei gleichbleibender Belegung

a) Anwendung Gebührenerhöhung <b>nur für Neubuchungen</b>	
Bei einer Erhöhung von 20% für kulturelle Veranstalter	ca. 3.500 Euro
Bei Erhöhung um 100% für gewerbliche Veranstalter (da Umsatz 2022 schon erreicht)	0 Euro
Erhöhung Personal und sonstige Leistungen um 20% ab 01.02.2023	ca. 3.500 Euro
Summe Mehreinnahmen 2023 (netto)	<b>ca. 7.000 Euro</b>
Summe Mehreinnahmen 2024 (netto)	<b>ca. 30.000 Euro</b>
b) Anwendung Gebührenerhöhung <b>ab VA-Datum 01.07.2023</b>	
Bei einer Erhöhung von 20% für kulturelle Veranstalter	ca. 6.000 Euro
Bei Erhöhung um 100% für gewerbliche Veranstalter (Personal und sonstige Leistungen um 20%)	ca. 8.000 Euro
Erhöhung Personal und sonstige Leistungen um 20% ab 01.02.2023	ca. 1.750 Euro
Summe Mehreinnahmen 2023 (netto)	<b>ca. 15.750 Euro</b>
Summe Mehreinnahmen 2024 (netto)	<b>ca. 30.000 Euro</b>
c) Anwendung Gebührenerhöhung für <b>alle VA ab 01.02.2023</b>	
Bei einer Erhöhung von 20% für kulturelle Veranstalter	ca. 11.000 Euro
Bei Erhöhung um 100% für gewerbliche Veranstalter (Personal und sonstige Leistungen um 20%)	ca. 14.700 Euro
Summe Mehreinnahmen 2023 (netto)	<b>ca. 25.700 Euro</b>
Summe Mehreinnahmen 2024 (netto)	<b>ca. 30.000 Euro</b>

Alle Beträge sind Schätzwerte, ermittelt aus den Netto-Umsätzen 2022 und 2023!

Die Umsätze im Alten Stadttheater lassen sich grob aufteilen in 1/4 gewerbliche Veranstalter + 3/4 kulturelle, volksbildende, gemeinnützige Veranstalter.

## II. Definition wirtschaftliche und kulturelle, volksbildende, gemeinnützige Veranstalter:

### Ist-Stand Differenzierung in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Veranstalter

Aktuell wird bei den Benutzungsentgelten „nur“ zwischen wirtschaftlich und kulturell, volksbildend, gemeinnützig unterschieden. Wirtschaftlich ist dann ein privater Veranstalter, ein Künstler oder Künstleragentur mit Einnahmen, eine Firma (z.B. GmbH, GbR etc.).

Kulturell, volksbildend, gemeinnützig sind alle eingetragenen Vereine, z.B. die Faschingsgesellschaft als Verein im Volksfestausschuss, das Movie Night Orchester, der Schützenverein, das Eichstätter Kammerorchester, MUT e.V. etc., ebenso fallen Brautpaare und Privatpersonen die Ihren Geburtstag im ASTHE feiern, in diese Kategorie.

Auch Körperschaften öffentlichen Rechts, z.B. Schulen, die Kath. Universität, das Landratsamt und kirchliche Einrichtungen werden hier zugeordnet.

Die Art der Veranstaltung und die Herkunft des Veranstalters haben keinen Einfluss auf die Einstufung.

Da diese Vorgehensweise bis jetzt nirgends schriftlich niedergelegt wurde, wäre dies noch nachzuholen. Dazu ist eine klarere Definition notwendig, die folgendermaßen aussehen würde:

### Einstufung als kulturell, volksbildend, gemeinnützig

#### a) Gemeinnützige Vereine mit folgender Definition (laut Wikipedia)

Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erfüllt sein:

1. Die Körperschaft muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Der Zweck muss selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden.
3. Alle Voraussetzungen der Steuerbegünstigung müssen aus der Satzung ersichtlich sein. Die Satzung muss auch die Art der Zweckverwirklichung angeben.
4. Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass das Vermögen der Körperschaft bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (sog. Anfallklausel).
5. Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen (§ 59 Abgabenordnung).<sup>[1]</sup>

Nach [§ 52](#) Abs. 2 AO sind u. a. folgende Ziele als gemeinnützig anzuerkennen (unvollständige Aufzählung):

- die Förderung von [Wissenschaft](#) und [Forschung](#)
- die Förderung von [Bildung](#) und [Erziehung](#)
- die Förderung von [Kunst](#) und [Kultur](#)
- die Förderung von [Völkerverständigung](#)
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und weitere
- die Förderung des [Denkmalschutzes](#) und der [Denkmalpflege](#)
- die Förderung des [Naturschutzes](#) und der [Landschaftspflege](#)
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen [Brauchtums](#) (einschließlich des [Karnevals, der Fastnacht und des Faschings](#))
- die Förderung des [Tierschutzes](#)
- die Förderung des Sportes
- die Förderung der [Entwicklungszusammenarbeit](#)
- die Förderung des [bürgerschaftlichen Engagements](#) zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (seit 1. Januar 2007)

- b) Nicht gemeinnützige Vereine (haben z.B. keine Steuerbefreiung, können den Nachweis nicht erbringen)
- c) Juristische Person öffentlichen Rechts (Kommunen, Schulen, Behörden etc.)

Laut Wikipedia

- [Körperschaften des öffentlichen Rechts](#),
- [Anstalten des öffentlichen Rechts](#)

Unterarten der Körperschaften, bei denen Zwangsmitgliedschaft ein häufiges Kriterium ihrer Errichtung darstellt, sind

- [Gebietskörperschaften](#) ([Bund](#), [Länder](#), [Landkreise](#) und [Gemeinden](#)),
- [Verbandskörperschaften](#) ([Gemeindeverbände](#))
- [Personal- und Realkörperschaften](#) ([Industrie- und Handelskammern](#), [Handwerkskammern](#) oder [Berufskammern](#) wie den [Rechtsanwaltskammern](#)), und – überwiegend – [Universitäten](#).

Die [Anstalten](#) gliedern sich in

- bundesunmittelbare Anstalten (z. B. die [Deutsche Nationalbibliothek](#)),
- landesunmittelbare Anstalten (z. B. [Rundfunkanstalten](#)),
- kommunale Anstalten (z. B. aus einer Kommune ausgegliederte Wirtschaftsbetriebe).

- d) Privatpersonen, die nicht-wirtschaftliche Veranstaltungen durchführen (Familienfeiern)

### Einstufung als wirtschaftlich

a) Juristische Person privaten Rechts (Definition laut Wikipedia)

- [Körperschaften des Privatrechts](#)
- [Aktiengesellschaft](#)
- [Kommanditgesellschaft auf Aktien](#)
- [Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) einschl. der [Unternehmergesellschaft](#)
- eingetragene [Genossenschaft](#)
- [Europäische Gesellschaft](#)

b) Privatpersonen, die wirtschaftliche Veranstaltungen durchführen oder als Agenten oder Agentur von wirtschaftlichen Veranstaltern agieren.

### Probleme bei der bestehenden Einstufung

Grundsätzlich wird nicht berücksichtigt, ob eine Veranstaltung wirtschaftlichen Charakter hat oder nicht. Eine Veranstaltung, die ein Verein organisiert kann aber durchaus einen Überschuss erwirtschaften. Wir sind aber der Meinung, dass dieses Engagement der Vereine einen Nutzen für die Stadt hat und der erwirtschaftete Überschuss wichtig für die Vereinsarbeit ist. Deshalb würden wir hier keine Differenzierung vornehmen.

Ein kommunaler Wirtschaftsbetrieb wird bis dato als „wirtschaftlich“ eingestuft, was so beibehalten werden sollte. Ein Sonderfall stellen die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und Innungen dar, die über die Mitglieder (also Wirtschaftsbetriebe) finanziert werden. Deshalb würden wir diese ebenfalls als „wirtschaftlich“ einstufen, was wir hier jedoch gerne zur Diskussion stellen, da eine Mitgliedschaft oft eine Pflicht oder Notwendigkeit darstellt.

Ein weiterer Sonderfall sind Privatpersonen, bei welchen als einziger Veranstaltergruppe nach der Veranstaltungsart differenziert wird. Wir halten diese Ausnahme für sinnvoll und würden diese beibehalten.

Ein Härtefall kann entstehen für wirtschaftliche Veranstalter, die Kinder- und/oder Jugendveranstaltungen organisieren (z.B. private Schulen, Tanzschulen, Kindertheater etc.). Da bei Kinder- und Jugendveranstaltungen die Refinanzierungsmöglichkeit eingeschränkt ist, halten wir eine Ausnahme für angemessen.

Vorschlag Differenzierung in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Veranstalter (Details siehe Punkt „Ist-Stand“) zur Aufnahme in die Entgelt- und Benutzungsordnung

Einstufung als nicht-wirtschaftlich

- a) Gemeinnützige Vereine
- b) Nicht gemeinnützige Vereine
- c) Juristische Person öffentlichen Rechts (Kommunen, Schulen, Behörden, Universität etc.)

Ausnahmen sind: Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Berufskammern, Rechtsanwaltskammern und kommunale Anstalten (z. B. aus einer Kommune ausgegliederte Wirtschaftsbetriebe)

- d) Privatpersonen, die nicht-wirtschaftliche Veranstaltungen durchführen (Familienfeiern)

Einstufung als wirtschaftlich

- a) Juristische Person privaten Rechts  
Ausnahmen sind: Veranstaltungen mit mehrheitlich teilnehmenden Kindern und/oder Jugendlichen oder für Kinder und/oder Jugendliche, organisiert und durchgeführt von juristischen Personen privaten Rechts.
- b) Privatpersonen, die wirtschaftliche Veranstaltungen durchführen oder als Agenten oder Agentur von wirtschaftlichen Veranstaltern agieren.

**Beschluss:**

Der Stadtrat befürwortet die neue Entgeltordnung für das Alte Stadttheater und beschließt, diese mit Gültigkeit zum 01. Februar 2023 in Kraft zu setzen. Die neuen Raumieten gelten nur für Neuverträge ab 2023. Bestehende Verträge werden grundsätzlich respektiert und nicht verändert. Gebührenerhöhungen für Personal, sonstige Leistungen, Technik und Ausstattung werden, sofern sie nicht schon Vertragsbestandteil sind, mit Wirkung zum 01.02.2023 für alle bestehenden und neuen Verträge angewendet.

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Einteilung in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Veranstalter mit Wirkung zum 01. Februar 2023 und beauftragt die Verwaltung, eine Erläuterung dieser Einteilung in die Entgelt- und Benutzungsordnung zu übernehmen. Bestehende Verträge werden dabei nicht zu Ungunsten des Vertragspartners geändert.

**mehrheitlich beschlossen**

| **Dafür: 20** | **Dagegen: 5** | **Anwesend: 25**

---

**Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2023/013)**

Betreff: Parkgebühren; Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung;  
Wiederholung der Abstimmung über die Höchstparkdauer im Parkbereich 1;

**Vorgang:**

Am 15.12.2022 wurde in der Sitzung des Stadtrates unter TOP 7 „Parkgebühren; Überarbeitung vor dem Hintergrund der Umsatzsteuereinführung“ (Vorlage 2022/310/1) über die Anpassung der Parkgebühren beraten und abgestimmt. Es wurde einzeln über insgesamt vier Punkte abgestimmt. Die Abstimmung zu Ziff. 3 war wie folgt:

**Erhöhung der zulässigen Höchstparkdauer im Parkbereich 1 von bisher zwei Stunden auf drei Stunden**

Es wurde ein Abstimmungsergebnis von 12 Stimmen für und 12 Stimmen gegen eine Erhöhung der Höchstparkdauer auf 3 Stunden bekannt gegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Am 16.12.2022 teilte Stadtratsmitglied Adalbert Lina der Stadtverwaltung mit, dass das Abstimmungsergebnis wie es in der Sitzung bekannt gemacht wurde, nicht korrekt sei. Dieser begründete Hinweis war pflichtgemäß zu überprüfen. Daraufhin wurde nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Kommunalaufsicht beim LRA Eichstätt eine Umfrage-E-Mail an alle Stadtratsmitglieder mit der Bitte um Mitteilung des Abstimmungsverhaltens zum Abstimmungspunkt drei (Höchstparkdauer) von TOP 7 verschickt. Das Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder in einer öffentlichen Sitzung unterliegt keiner Geheimhaltung bzw. einem Datenschutz und kann in begründeten Fällen – wie hier – auch nachträglich abgefragt werden, zumal die Rückmeldung freiwillig erfolgt ist. Wahrheitsgemäße Angaben müssen vorausgesetzt werden aufgrund des geleisteten Eids.

Es stellte sich anhand der Rückmeldungen heraus, dass ganz offensichtlich 13 Stadtratsmitglieder für eine dreistündige Höchstparkdauer gestimmt haben, bei nur 11 Gegenstimmen. Somit wurde deutlich, dass tatsächlich ein Zählfehler in der Sitzung erfolgt sein musste.

Nach Rücksprache mit dem LRA Eichstätt und dem Bayerischen Gemeindetag bestanden keinerlei Einwände gegen eine Wiederholung der Abstimmung in einer der nächsten Stadtratssitzungen. Der Gemeindetag empfahl ausdrücklich eine Wiederholung der Abstimmung, da das Ergebnis der Rückmeldungen der Stadtratsmitglieder keinen Beweis, sondern lediglich ein Indiz im Hinblick auf das tatsächliche Abstimmungsverhalten darstelle. Vor diesem Hintergrund wurde das Ergebnis der Rückmeldungen den Stadtratsmitgliedern mit E-Mail vom 21.12. mitgeteilt und eine Wiederholung der Abstimmung im neuen Jahr angekündigt.

Eine nochmalige Abstimmung ist zulässig, um ein zweifelsfreies Abstimmungsergebnis zu erhalten und den tatsächlichen demokratischen Willen des Gremiums darzustellen.

Entsprechend der Empfehlung wird die Abstimmung zu diesem einen Punkt wiederholt, um ein zweifelsfreies Ergebnis auch im Hinblick auf die notwendige Protokollgenehmigung zu erhalten.

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglieder Alberter, Böhm, Neumeyer, Nieberle und Pfaller von der Stadtratsfraktion SPD sowie Stadtratsmitglied Reinbold von der Stadtratsfraktion ÖDP verlassen vor der Abstimmung den Sitzungssaal und sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt nachstehende Überarbeitung der städtischen Parkgebühren mit der in der Anlage beigefügten Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Eichstätt:

**Erhöhung** der zulässigen **Höchstparkdauer im Parkbereich 1** von bisher zwei Stunden **auf drei Stunden**

**mehrheitlich beschlossen**

| **Dafür: 14** | **Dagegen: 5** | **Anwesend: 19**

---

### **Protokoll-Nr. 5 (Vorlage 2023/032)**

Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zu den Fahrzeiten der Stadtlinie

#### **Vorgang:**

Stadtrat Neumeyer hat mit Schreiben vom 12.01.2023 für die SPD-Fraktion den angefügten Antrag zu den Fahrzeiten der Stadtlinie gestellt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat befindet über die Weiterverfolgung des Antrags der SPD-Fraktion zu den Fahrzeiten der Stadtlinie.

#### **mehrheitlich beschlossen**

| **Dafür: 16** | **Dagegen: 8** | **Anwesend: 24**

---

### **Protokoll-Nr. 6 (Vorlage 2023/031)**

Betreff: Information zur Kostenverfolgung städtischer Projekte

#### **Niederschrift:**

Herr Noe (Stellvertretende Stadtbaumeister) informiert über die Kostenverfolgung der städtischen Projekte.

#### **zur Kenntnis genommen**

| **Anwesend: 24**

---

**Protokoll-Nr. 7**

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO

---

**Protokoll-Nr. 7.1**

Betreff: Parkordnung auf dem Domplatz

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Zink erkundigt nach der Parkordnung auf dem Domplatz und ob das Parken auf der Seite vom Cafe Segafredo erlaubt sei.

Die Verwaltung werde dies prüfen.

**zur Kenntnis genommen**

| Anwesend: 23

---

**Protokoll-Nr. 7.2**

Betreff: Übersicht der Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels

**Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reuter bittet um eine Übersicht der Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels zur nächsten Sitzung des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten.

**zur Kenntnis genommen**

| Anwesend: 23

---

### **Protokoll-Nr. 7.3**

Betreff: Überprüfung der Radwege im Stadtgebiet

#### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reuter schlägt eine Überprüfung der Radwege im Stadtgebiet der Stadt Eichstätt in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt vor.

Die Verwaltung werde dies prüfen.

#### **zur Kenntnis genommen**

| Anwesend: 23

---

### **Protokoll-Nr. 7.4**

Betreff: Wind- und Regenschutz für den Eichstätter Bahnhof (Stadt)

#### **Niederschrift:**

Stadtratsmitglied Reuter regt an, am Eichstätter Bahnhof einen Wind- und Regenschutz für Passanten zu errichten.

Die Verwaltung werde dies prüfen.

#### **zur Kenntnis genommen**

| Anwesend: 23

---

**Protokoll-Nr. 7.5**

Betreff: Inbetriebnahme des Funkmasts in Buchenhüll

**Niederschrift:**

Dritte Bürgermeisterin Edl erkundigt sich nach der Inbetriebnahme des Funkmastes in Buchenhüll.

Herr Spreng (Leiter für zentrale Angelegenheiten) teilt mit, dass die Inbetriebnahme für Ende Februar angedacht sei.

**zur Kenntnis genommen**

| Anwesend: 23

---

**Protokoll-Nr. 7.6**

Betreff: Überprüfung der Förderszenarien für Gas

**Niederschrift:**

Dritte Bürgermeisterin Edl wünscht sich eine Überprüfung des Förderszenarios für Gas bei den Stadtwerken Eichstätt.

Herr Brandl (Leiter Stadtwerke) werde dies überprüfen.

**zur Kenntnis genommen**

| Anwesend: 23

---

Vorsitz:

Protokollführung:

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Max Eichiner